

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Schaltung von Online-Werbung der

Stadtwerke Osnabrück AG

Alte Poststr. 9

49074 Osnabrück



mylola

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1. Für sämtliche mit der Stadtwerke Osnabrück AG (im folgenden „SWO“) geschlossenen Verträge über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel auf der App VOSpilot, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“).

2. Die unterbliebene Zurückweisung anderer AGB seitens SWO führt nicht dazu, dass diese damit als vereinbart gelten. SWO schließt vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, einen Vertrag mit dem Kunden grundsätzlich auf der Grundlage dieser AGB.

3. SWO ist berechtigt die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Dazu wird SWO seinen Kunden rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher, über die Änderung unterrichten. Eine Unterrichtung erfolgt beispielsweise durch einen Hinweis in den Auftragsbestätigungen.

§ 2 Werbeauftrag

1. Werbeauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten (VOSpilot), insbesondere in Onlinemedien, zum Zwecke der Verbreitung. Der Vertrag wird zwischen SWO und einem Kunden abgeschlossen.

2. Diese AGB sowie die aktuelle Preisliste sind wesentlicher Bestandteil des Werbeauftrags.

§ 3 Werbemittel

1. Ein Werbemittel im Sinne dieser AGB kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen: aus einem Bild und Text, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Kunde genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Kunden liegen (z.B. Link).

2. Für die Schaltung von Werbemitteln kommen grundsätzlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind.

§ 4 Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen SWO und dem Kunden kommt durch die Registrierung auf dem Firmenportal und Schaltung der entsprechenden Werbung zustande. Ein Vertrag über Werbemittel kann geschlossen werden bezogen auf einzelne Werbemittel oder für eine festgelegte Anzahl von Werbemitteln.

2. Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbetreibender selbst Kunde werden, so muss er von der Werbeagentur vor Vertragsschluss ausdrücklich benannt werden. SWO ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

3. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der durch SWO beauftragten Zahlungsabwickler, aktuell BS Payone

4. Von einem Vertragsschluss ausgeschlossen sind Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

§ 5 Abwicklungsfrist

Die Werbemittel sind direkt nach Buchung online verfügbar und werden während der vereinbarten Frist in der App VOSpilot veröffentlicht.

§ 6 Terminverschiebung, Stornierung

Eine Stornierung des Werbemittels kann online durch den Kunden selbst vorgenommen werden. Ab dem Erscheinen des Werbemittels im VOSpilot ist eine kostenfreie Stornierung bzw. Verschiebung des Auftrags nicht möglich, sondern es wird der volle Auftragswert berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Bereitstellen der Werbemittel

1. Der Kunde garantiert, die Werbemittel vollständig, rechtzeitig, fehlerfrei und in geeigneter Form online zu stellen. Rechtzeitig bedeutet bei Online-Schaltung der Anzeige. Der Kunde verpflichtet

sich keine Werbemittel zu verwenden, die gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen oder geeignet sind, Endnutzer zu beleidigen oder gegen die guten Sitten zu verstoßen.

2. Die Pflicht seitens SWO zur Aufbewahrung des Werbemittels endet drei Monate nach seiner letztmaligen Verbreitung.

3. SWO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Kunden gelieferten Vorlagen nach Rücksprache zu bearbeiten, soweit dies zur Schaltung des Werbemittels im VOSpilot erforderlich oder ratsam ist.

4. SWO behält sich ausdrücklich das Recht vor, solche Werbeschaltungen abzulehnen, die in Zusammenhang stehen mit der Nutzung von Mehrwertdiensternummern, insbesondere für sog. „Dialer“ über 0190- oder 0900er-Rufnummern.

§ 8 Platzierungsangaben

1. Die Platzierung des Werbemittels erfolgt nach Aktualität der Angebote. Der Kunde wählt bei Angebotserstellung die entsprechende Rubrik bzw. Kategorie aus. In der Kategorie und in der Gesamtübersicht steht das aktuellste Angebot oben. Der Endnutzer hat die Möglichkeit die Angebote nach Ablauf zu sortieren (bald endende Angebote stehen oben).

2. Ist dieses nicht herstellbar, entscheidet SWO nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

§ 9 Ablehnungsbefugnis

1. SWO ist berechtigt, Werbeaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses, abzulehnen bzw. zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für SWO wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die in dem Werbeauftrag beworbene Ziel-URL gegen einen der oben genannten Ausschlussgründe verstößt.

2. Die Zurückweisung wird dem Kunden von SWO per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, SWO eine geänderte Version des zu schaltenden Werbemittels und/oder der Ziel-URL, auf die verlinkt werden soll, zu übermitteln. Die insoweit entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Geht dieser Ersatz bzw. die neue Adresse nicht bei der SWO ein, behält die SWO den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch dann, wenn die Schaltung des Werbemittels nicht erfolgt.

3. SWO ist berechtigt, die Schaltung des Werbemittels vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website vorliegt, auf die der mit der Werbung verbundene Hyperlink verweist. SWO wird den Kunden über die Sperrung unterrichten und dieser hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder deren Rechtmäßigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen. SWO kann dem Kunden anbieten, das Werbemittel durch ein alternatives Werbemittel und/oder durch einen Hyperlink auf eine andere Website zu ersetzen. Die insoweit entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Nachweis durch SWO in Rechnung gestellt werden. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

4. SWO ist berechtigt, ein bereits veröffentlichtes Werbemittel gänzlich zurückzuziehen, wenn der Kunde nachträglich unabgesprochene Änderungen der Inhalte des Werbemittels vornimmt oder die URL der Verlinkung ändert oder der Inhalt der Website, auf die verlinkt ist, wesentlich verändert ist. In diesem Fall steht dem Kunden keine kostenfreie Ersetzungsbefugnis zu, wobei SWO den vereinbarten Vergütungsanspruch behält.

§ 10 Rechtegewährleistung

1. Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte, insbesondere Urheberrechte, besitzt. Der Kunde stellt SWO von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten gegen SWO geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die notwendigen

Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten. Der Kunde ist verpflichtet, SWO nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

2. Der Kunde überträgt SWO sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungs- und sonstigen Rechte.

§ 11 Gewährleistung von SWO

1. SWO gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

2. Die Gewährleistung gilt daher nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere dann vor, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware- und/oder Hardware (z.B. Browser) oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern oder Online-Diensten) oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste oder durch einen Ausfall der Ad-Server oder der Server des jeweilig zum Einsatz kommenden Content-Management-Systems, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

3. Dem Kunde ist bekannt, dass es auch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zum Ausfall der Server oder des von SWO genutzten Ad-Servers kommen kann. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Kunden für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

4. Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und verjähren gegenüber Unternehmern abweichend von den gesetzlichen Regelungen bereits nach einem Jahr.

5. Darüber hinausgehende Garantien übernimmt SWO nicht.

§ 12 Mängelrüge

1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, das eingeschaltete Werbemittel unverzüglich nach der ersten Schaltung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber SWO zu rügen. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Einschaltung des Werbemittels, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung.

2. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelrüge, so gilt die Einschaltung des Werbemittels als genehmigt. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten für etwaige von ihm gewünschte nachträgliche Änderungen.

§ 13 Ausfall oder Verschiebung des Werbeauftrages

1. Fällt die Durchführung eines Werbeauftrages aus redaktionellen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstigen Gründen aus, so wird die Durchführung des Werbeauftrages nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Kunde hiervon informiert. Die Information erfolgt vor der Umstellung, sofern dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Kunde informiert, wenn der Werbeauftrag in ein anderes als das vorgesehene Umfeld eingebettet wird.

2. Im Fall, dass der Werbeauftrag weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann oder im Fall, dass der Kunde der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen, soweit nicht bereits verbraucht. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegenüber SWO sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt

werden.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SWO für jede Fahrlässigkeit bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe des Preises des Werbemittels.

3. Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Kunden nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.

§ 15 Preisliste

1. Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichte Preisliste (Media-Daten) von SWO. Eine Änderung der Tarife im Einzelfall bleibt vorbehalten.

2. Werbeagenturen und sonstige Werbemittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preislisten von SWO zu halten.

§ 16 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. SWO kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

2. Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen SWO, auch während der Laufzeit des Vertrages das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

§ 17 Kündigung

1. Die Laufzeit wird bei Vertragsschluss festgelegt. Kündigungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. SWO ist zur schriftlichen außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, der Kunde in der Vergangenheit bereits einmal das Werbemittel bzw. die Ziel-URL eigenmächtig geändert hat, der Kunde trotz Abmahnung fortgesetzt gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt oder der Kunde ein gegen Dritte gerichtetes Fehlverhalten begeht, indem er das Angebot von SWO zu rechtswidrigen oder für Dritte belästigenden Zwecken einsetzt.

3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung kann SWO mit sofortiger Wirkung die Schaltung des oder der Werbemittel absetzen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung seitens SWO hat der Kunde, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen dem gewährten Rabatt und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf die tatsächlich erfolgte Schaltung des oder der Werbemittel errechnet, an SWO zu erstatten.

§ 19 Datenschutz

Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich möglich – der Sitz von SWO.

2. Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Alle Informationen, Einwilligungen, Mitteilungen oder Anfragen nach diesen AGB sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB haben schriftlich zu erfolgen. Die Versendung per E-Mail entspricht der Schriftform. Bei Versendung per Telefax oder E-Mail ist das Eingangsdatum beim jeweils anderen Partner maßgebend.

3. Die Regelungen in diesen AGB gehen im Konfliktfalle den Regelungen in den Preistabellen, Rabattstaffeln sowie dem Skonto vor.

4. Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten evtl. ausfüllungsbedürftiger Lücken.

letzte Version: 19.02.2018